

GZ.: BMI-LR1427/0027-III/1/a/2009

Wien, am 14. Dezember 2009

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 WIEN

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW  
Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1427/0027-III/1/a/2009

Wien, am 14. Dezember 2009

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/4

Stubenbastei 5  
1010 W I E N

Zu ZI. BMLFUW-UW.1.3.3/0086-V/4/2009

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW  
Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

### **Grundsätzliches:**

#### **Strafgeldwidmung:**

Durch die hinkünftig zu erwartenden weiteren Verordnungen der Landeshauptleute ist mit einem höheren Kontrollaufwand durch die Exekutive zu rechnen. Die vorliegende Novelle enthält keine Strafgeldwidmung für die Bundespolizei.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 25 (§ 14 Absatz 2):**

Die Ausnahmeregelungen erscheinen aus Sicht des BM.I jedenfalls unzureichend. So sollten etwa auch

- § 14 Abs 2 Zi 1: „Kfz von Feuerwehr, Rettungsdiensten und Bundesheer“
- § 14 Abs 2 vorvorletzter Satz („Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 1 ...“): „Kfz des öffentlichen Sicherheitsdienstes“

miteinbezogen werden.

§ 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 definiert als Einsatzfahrzeug „ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften als Warnzeichen blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne führt, für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale.“ Die vorgeschlagene Textierung des § 14 Abs 2 vor-vorletzter Satz („Beschränkungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind auf Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 nicht anzuwenden.“) würde bedeuten, dass ein Fahrzeug des öffentlichen Sicherheitsdienstes, welches keines dieser Signale verwendet, den Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 unterliegen würde. Diese Bestimmung konterkariert damit auch die Regelung im § 26a StVO, wonach Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht gebunden sind.

Gemäß § 14 Abs 2 vorletzter Satz („Die Ausnahmen in Z1 bis Z 5 ...“) würden auch die Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 14 Abs 2 Z1) den Einschränkungen, welche sich aus den in Anlage 9 angeführten Euro-Abgasklassen ergeben, unterliegen. Da im Fuhrpark des BM.I auch diverse Sonderfahrzeuge (Räumfahrzeug, Wasserwerfer, Rampenfahrzeuge) verwendet werden, die den in der Anlage 9 genannten Euro-Klassen nicht entsprechen, dürften diese Kfz dann nicht mehr verwendet werden, was allein aus einsatztaktischen Gründen nicht vertretbar ist. Dabei handelt es sich auch um neue Sonderfahrzeuge (z.B. die Rampenfahrzeuge des EKO Cobra, die derzeit zugelassen werden), die den zitierten Euro-Klassen nicht entsprechen würden.

Die Textierung des § 14 Abs 2 wäre daher so zu gestalten, dass Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes von den Beschränkungen gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 ausgenommen sind.

Kraftfahrzeuge können auf Grund ihrer Einstufung in einer Euro-Abgasklasse von allfälligen Beschränkungen und Fahrverboten ausgenommen werden bzw. sind ex lege ausgenommen.

Diese Fahrzeuge sind mit einer Abgasklassen-Kennzeichnung zu versehen. Die näheren Bestimmungen betreffend diese Plakette sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mittels Verordnung festzulegen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ausschließlich in Österreich zugelassene Kraftfahrzeuge oder nicht auch Fahrzeuge mit ausländischem Standort von den Bestimmungen bzw. Beschränkungen des IG-L erfasst bzw. bei Eintritt in das Bundesgebiet von Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 IG-L betroffen sein sollten.

Dieser Bestimmung zufolge sind angeordnete zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs auf Fahrzeuge mit ausschließlich elektrischen Antrieb oder Gasantrieb nicht anzuwenden.

Es wird angeregt, eine Formulierung zu wählen, von der auch so genannte Hybrid-Fahrzeuge von der Ausnahmebestimmung des Abs. 2 umfasst werden können.

Zu Z 25 (§ 14 Absatz 3 und 4):

Die Ziffernverweise im Entwurf sollten richtigerweise „Z 5“ statt „Z 8“ lauten.

Zu Z 25 (§ 14 Absatz 6):

Die gegenständliche Regelung erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit unzureichend und bietet nicht nur Schwierigkeiten für den normunterworfenen Bürger, sondern auch für die mit der Vollziehung betrauten Behörden und Organe. Daher sollten die in der StVO normierten Kundmachungsvorschriften auch in das IG-L aufgenommen werden.

Zu Z 25 (§ 14 Abs. 7):

Nach dieser Bestimmung sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, die gegen Maßnahmen des Abs. 1 verstoßen, an der Lenkung oder Inbetriebnahme des Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, Zwangsmaßnahmen wie die Abnahme der Fahrzeugschlüssel, das Absperren oder die Einstellung des Fahrzeuges, das Anlegen technischer Sperren, die Abnahme des Führerscheines und dergleichen anzuwenden.

Das BM.I geht davon aus, dass die genannten Maßnahmen auf für die Nichtbeachtung verfügter Geschwindigkeitsbeschränkungen Anwendung finden.

Im Übrigen wird allerdings auf die grundsätzliche Linie der Judikatur des VwGH betreffend die Zulässigkeit der Abnahme von Führerscheinen im Zusammenhang mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hingewiesen.

Zu Z 25 (§ 14 Absatz 8):

Die Bestimmung ist auf die Fälle der „Fahrverbote“ (gem § 14 Absatz 1 Z 2) eingeschränkt und umfasst nicht die Fälle der „Geschwindigkeitsbeschränkungen“ (gem § 14 Absatz 1 Z 1). Aufgrund der bestehenden Zweckbindung iSd 22. StVO-Novelle („Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung“) wäre auch der Einsatz der bildgebenden Verkehrsüberwachung nicht gesichert. Weiters erscheint die Bestimmung nicht hinreichend konkretisiert („gelten subsidiär und sinngemäß die Bestimmungen der StVO ... insbesondere...“).

Zu § 16 Absatz 2 (nicht Inhalt der Novelle):

In § 16 Abs 2 ist eine redaktionelle Berichtigung der Ziffernverweise zu § 14 Abs 2 erforderlich.

Zu Z 27 (§ 16 Absatz 4):

Betreffend die Kundmachung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs 1 Z 4 wird auf die Anmerkungen zu § 14 Absatz 6 verwiesen.

Zu Z 37 (§ 30 Absatz 1 Z 5):

Die Ermächtigung zur Einhebung von Organmandaten gemäß § 30 Absatz 1 Z 5 von Beträgen bis € 108.-- bei Übertretungen der Verordnungen gem §§ 14 und 16 Abs 1 Zi 4 überschreitet den im § 50 VStG normierten Betrag (dzt € 36.-), weshalb sich die Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme stellt. Jedenfalls müssten die Strafbehörden zur Vornahme abgestufter Strafsätze ermächtigen.

Ferner wird angeregt, statt € 108,- einen besser administrierbaren Betrag von € 110,- festzusetzen.

Zu Z 41 (Artikel VII Absatz 2a):

Betreffend des geplanten Inkrafttretens gemäß Artikel VII Absatz 2a („... mit dem der Kundmachung folgenden Tag...“) ist im Zusammenhang mit der „Abgasklassenkennzeichnung“ des § 14a IG-L festzuhalten, dass ohne Normierung von Übergangsbestimmungen die wesentlichen Vollzugsfragen – immerhin ist eine Verordnung durch das BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMVIT zu erlassen – nicht rechtzeitig geklärt werden können.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt